Preußische Gesetzsammlung

Nr. 1.

Inhalt: Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse, S. 1. — Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 22. April 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, S. 5.

(Nr. 10861.) Staatsvertrag zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse. Vom 22. April 1907.

Nachdem Seine Majestät der König von Preußen und Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont übereingekommen sind, einen Vertrag zum Zwecke der Regelung der Lotterieverhältnisse zu schließen, haben die zu diesem Zwecke bestellten Kommissare, nämlich für Preußen der Präsident, Geheime Oberfinanzrat Dr. jur. Georg Strutz, der Geheime Finanzrat Otto Noelle und der Wirkliche Legationsrat Dr. Paul Eckardt, für Waldeck und Pyrmont der Landesdirektor der Fürstentümer, Präsident Johannes von Saldern unter dem Vorbehalte der landesherrlichen Genehmigung nachstehenden Vertrag abgeschlossen:

Artikel 1.

Der Königlich Preußischen Regierung wird für die Dauer dieses Vertrags das ausschließliche Recht eingeräumt, innerhalb des Gebiets der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie zu vertreiben, überhaupt nach freiem Ermessen alle Anordnungen, welche die Königlich Preußische Regierung zum Betriebe dieser Lotterie für erforderlich erachtet, in gleicher Weise wie innerhalb des preußischen Staatsgebiets zu treffen, insbesondere auch Königlich Preußische Lotterieeinnehmer anzustellen und die Geschäfte durch diese betreiben zu lassen.

Artikel 2.

Während der Dauer dieses Vertrags wird für Rechnung der Staatskasse der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont weder eine eigene Lotterie eingerichtet werden, noch eine Beteiligung an einer solchen stattfinden. Der Vertrieb von Losen oder Losabschnitten anderer Geldlotterien oder solcher Lotterien, bei denen die Veranstalter in Aussicht stellen, an Stelle der Sachgewinne einen Geldbetrag zu gewähren, mögen solche Lotterien von einem deutschen oder außerdeutschen Staate, einem Kommunalverband oder einer anderen Korporation, Vereinigung oder Person veranstaltet werden, wird innerhalb des Gebiets der ge-

Ausgegeben zu Berlin den 6. Januar 1908.

dachten Fürstentümer nur im Einverständnisse mit der Königlich Preußischen Regierung gestattet werden. Ausgenommen von dieser Beschränkung sind Lotterien für Zwecke der Krankenpflege innerhalb der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont, sofern die Spielkapitalien dieser Lotterien insgesamt 15 000 Mark — fünfzehntausend Mark — innerhalb eines Jahres nicht übersteigen.

Lotterien der in Abs. 1 bezeichneten Art, welche für das preußische Staatsgebiet oder einen Teil desselben von der Königlich Preußischen Regierung zugelassen sind, werden auf Wunsch der Königlich Preußischen Regierung in gleicher Weise auch innerhalb des Gebiets der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont zugelassen werden.

Artikel 3.

Gegen das Spielen in nicht zugelassenen Lotterien und gegen den Vertrieb von Losen und Losabschnitten solcher Lotterien werden für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont gesetzliche Strafbestimmungen, welche mit denen des preußischen Gesetzes vom 29. August 1904 (Preußische Gesetzsamml. S. 255) im wesentlichen übereinstimmen, mit Geltung spätestens vom 1. Januar 1908 an erlassen werden. Diese Strafbestimmungen dürfen während der Dauer dieses Vertrags ohne Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung weder aufgehoben noch abgeändert werden.

Artikel 4.

Wegen des Betriebs der Königlich Preußischen Klassenlotterie und wegen des hieraus fließenden Einkommens bleibt der Preußische Staat in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont von allen Steuern und Abgaben, für wessen Rechnung sie auch immer erhoben werden, völlig frei.

Auch darf daselbst den Einnehmern der Königlich Preußischen Klassenlotterie wegen des Vertriebs von Losen keinerlei besondere Steuer oder Abgabe für Rechnung des Staates oder eines Kommunal- oder sonstigen Verbandes auferlegt werden.

Artikel 5.

Die Behörden und Beamten der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont werden der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion und dem Vorgesetzten derselben bei der Auswahl geeigneter Persönlichkeiten für die Stellen der Königlich Preußischen Lotterieeinnehmer nach Möglichkeit behilflich sein und allen gesetzlich begründeten Ersuchen der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion, ihres Vorgesetzten und ihrer Organe ungesäumt entsprechen.

Die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion wird regelmäßig vor der Annahme eines Lotterieeinnehmers innerhalb der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont das Gutachten der dortigen Landesregierung einholen, letzterer auch von jeder Annahme oder Entlassung eines solchen Einnehmers Kenntnis geben.

Artikel 6.

Die Königlich Preußische Regierung zahlt während der Dauer dieses Vertrags an die Staatskasse der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont eine jährliche

Rente von 15 000 Mark, in Worten „fünfzehntausend Mark“, in zwei gleichen am 2. Januar und am 1. Juli jedes Jahres fälligen Raten, die erste Rate am 2. Januar 1908.

Artikel 7.

In welchem Umfange die Königlich Preußische Regierung mit Rücksicht auf die Bestimmungen dieses Vertrags oder aus sonstigen Gründen die Lose der Königlich Preußischen Klassenlotterie vermehren und welche Losezahl sie den innerhalb der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont anzunehmenden Lotterieeinnehmern zum Vertriebe zuweisen will, bleibt ihr ebenso wie jede andere, die Einrichtung, die Verwaltung und den Betrieb der Königlich Preußischen Klassenlotterie betreffende Anordnung ausschließlich überlassen.

Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag wird vorbehaltlich der Bestimmung im Artikel 9 auf die Zeitdauer vom 1. Januar 1908 bis zum 30. Juni 1915 abgeschlossen, so daß die letzte Rentenzahlung am 2. Januar 1915 zu erfolgen hat. Der Vertrag gilt indes jedesmal für einen Zeitraum von 5 Jahren als verlängert, sofern er nicht mindestens ein Jahr vor Ablauf seiner Geltungsdauer von einem der hohen vertragschließenden Teile gekündigt wird.

Artikel 9.

Die Königlich Preußische Regierung ist berechtigt, Lose für die erste im Kalenderjahre 1908 abzuspielende Königlich Preußische Klassenlotterie in den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont zu vertreiben und die hierzu nötigen Anordnungen nach Maßgabe dieses Vertrags schon vor dessen Inkrafttreten zu treffen.

Andererseits ist, falls dieser Vertrag von einer Seite gekündigt und nicht durch einen anderen Vertrag ersetzt werden sollte, die Regierung der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont befugt, sofern sie alsdann nach der Endschaft des Vertragsverhältnisses mit der Königlich Preußischen Regierung eine eigene Staatslotterie einzurichten oder eine andere Lotterie zuzulassen gewillt sein sollte, die hierzu nötigen Veranstaltungen einschließlich des Losevertriebs schon von dem dem Vertragsablaufe vorangehenden 1. Juni ab zu treffen oder zu gestatten.

Artikel 10.

Dieser Vertrag soll beiderseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden; der Austausch der Ratifikationsurkunden soll sobald wie möglich in Berlin bewirkt werden.

Dessen zu Urkund haben die beiderseitigen Kommissare den gegenwärtigen Vertrag unterzeichnet und ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen zu Berlin, den 22. April 1907.

(L. S.) Georg Strutz. (L. S.) Johannes von Saldern.
(L. S.) Otto Noelle.
(L. S.) Paul Eckardt.

Schlußprotokoll zum Staatsvertrage vom 22. April 1907.

Die unterzeichneten Kommissare waren heute zusammengetreten, um zum Abschluß und zur Vollziehung des wegen Regelung der Lotterieverhältnisse zwischen dem Königreiche Preußen und den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont vereinbarten Staatsvertrags zu schreiten.

Hierbei sind in das gegenwärtige Schlußprotokoll nachstehende, mit den Vereinbarungen des Vertrags selbst gleich verbindliche Erklärungen aufgenommen worden:

I.

Alle Bestimmungen des Vertrags gelten nicht nur für die derzeitige Königlich Preußische Klassenlotterie, sondern auch für alle während der Dauer des Vertrags von der Königlich Preußischen Regierung etwa für Rechnung ihrer Staatskasse noch veranstalteten Geldlotterien.

II.

Der Vertrag wird nur unter Voraussetzung der Zustimmung des Landtags der Königlich Preußischen Monarchie und des Landtags der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont abgeschlossen.

III.

Zu Artikel 2.

Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß die bei Abschluß des Vertrags für das Gebiet der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont bereits zugelassenen Privatgeldlotterien von der Bestimmung im ersten Absatze des Artikels 2 des Vertrags nicht berührt werden, also in der bisherigen Weise zugelassen bleiben. Nach dem Abschlusse dieses Vertrags werden jedoch derartige Lotterien, welche nicht bereits vor dem 1. Dezember 1907 völlig abgespielt sein müssen, nur mit Zustimmung der Königlich Preußischen Regierung zugelassen werden.

IV.

Zu Artikel 1 und 5.

Hat die Fürstlich Waldeckische Regierung Bedenken gegen die Ernennung einer von der Königlich Preußischen General-Lotteriedirektion als Einnehmer in Aussicht genommenen Persönlichkeit, so wird die Königlich Preußische General-Lotteriedirektion solchen Bedenken tunlichst Rechnung tragen.

V.

Zu Artikel 4.

Die hohen vertragschließenden Teile befinden sich darüber im Einverständnisse, daß unter „besonderen Steuern und Abgaben" im Sinne des zweiten Absatzes nur solche Steuern und Abgaben zu verstehen sind, welche darauf abzielen, das Einkommen der Lotterieeinnehmer, welches sie als solche beziehen, in weitergehendem Maße steuerlich zu belasten, als es nach den allgemein geltenden Steuergesetzen belastet werden würde.

Die mit dem vereinbarten Entwurf übereinstimmend befundenen zwei Ausfertigungen des Vertrags sind hierauf von den beiderseitigen Kommissaren unterzeichnet und untersiegelt worden, und es haben die Königlich Preußischen Kommissare und der Fürstlich Waldeckische Kommissar je eine Ausfertigung des Vertrags und des Schlußprotokolls entgegengenommen.

So geschehen zu Berlin, den 22. April 1907.

Georg Strutz. Johannes von Saldern.
Otto Noelle.
Paul Eckardt.

(Nr. 10862.) Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 22. April d. J. unterzeichneten Vertrags zwischen Preußen und Waldeck zur Regelung der Lotterieverhältnisse sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 19. Dezember 1907.

Der vorstehend abgedruckte, zwischen Preußen und Waldeck am 22. April d. J. unterzeichnete Vertrag ist ratifiziert worden. Die Ratifikationsurkunden sind auf dem Postweg in der Weise ausgetauscht worden, daß die waldeckische Urkunde am 16. d. M. in Berlin eingegangen und die preußische Urkunde am 17. d. M. von Berlin abgesandt worden ist.

Berlin, den 19. Dezember 1907.

Der Minister der auswärtigen Angelegenheiten.

In Vertretung.

von Schoen.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.